

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Steiermark andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Übergabepaxis vom 5.4.2011 gilt im Bundesland Steiermark sinngemäß auch für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger“ die BVA tritt.

Zusätzlich wird festgehalten dass die Honorierung der Kooperationspartner der Übergabepaxis jedenfalls gemeinsam und als Einheit über die Honorarabrechnung des Praxisübergabers erfolgt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1.4.2011 in Kraft.

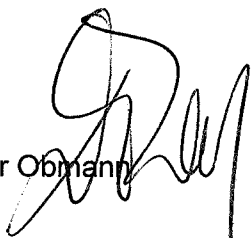
Wien, am 10.5. Juni 2012

  
Der Obmann

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter



  
Der leitende Angestellte

  
Der Obmann

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte



  
Der Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Vorstandsvorsitzende

  
**Dr. Hans Jörg SCHELLING**  
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor

  
**Dr. Christoph Klein**  
Generaldirektor-Stv.